



München, 01. November 2010

(zuletzt redaktionell geändert im Februar 2018/wg. Änderung APL-KS ab 10/2017)

**Merkblatt über die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf
zur Bestellung
zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin**

A. Allgemeines:

Art. 29 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)

Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

(1) ¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann der Präsident oder die Präsidentin Privatdozenten und Privatdozentinnen nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 30⁽¹⁾ vorliegen. ²Die Sechsjahresfrist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden. ⁽²⁾

(2) ¹Die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin lässt die Rechtsstellung von Privatdozenten und Privatdozentinnen unberührt. ²Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

(1)

Art. 30 BayHSchPG - Widerruf

(1) ¹Für den Widerruf der Lehrbefugnis (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG) und der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin gilt Art. 27 entsprechend; der Widerruf ist auch zulässig, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin oder der außerplanmäßige Professor oder die außerplanmäßige Professorin die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erworben hat. ²Für den Widerruf nach Satz 1 ist der Präsident oder die Präsidentin zuständig, dem oder der gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin zu erklären ist.

(2) Mit dem Widerruf nach Abs. 1 erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ und „Privatdozentin“ sowie der Bezeichnung „Professor“ und „Professorin“.

	<p style="text-align: center;">Art. 27 BayHSchPG - Widerruf der Bestellung</p> <p>(1) ¹ Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschulleitung die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Professor oder zur Professorin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder 2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt. <p>² Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftlich gegenüber dem Staatsministerium verzichtet oder 2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend. <p>(2) Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.</p>
<p>(2)</p>	<p>Die Erweiterte Hochschulleitung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2010 beschlossen, dass ein externer Ruf (d.h. der Nachweis einer tatsächlich erfolgten Ruferteilung) nicht mehr Voraussetzung für die ausnahmsweise Verkürzung auf bis zu vier Jahre ist, vielmehr müssen insgesamt „außergewöhnliche“ wissenschaftliche Leistungen nach einem festen Kriterienkatalog (hier der Medizinischen Fakultät, Kriterienkatalog siehe nachfolgend) erbracht worden sein und jede Fakultät kann nur bis zu 15 v.H. / Kalenderjahr der Bestellungen zum/zur außerplanmäßigen Professor/in als Ausnahmefall bereits nach weniger als sechs, mindestens jedoch vier Jahren, vornehmen.</p>

Die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin kann **nur in dem Fachgebiet der erteilten Lehrbefugnis** erfolgen.

Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann selbst keinen Antrag auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin stellen. Antragsberechtigt ist nur der Fakultätsrat. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt nur auf Antrag des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin der Medizinischen Fakultät der LMU München. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan im Benehmen mit der ständigen Kommission.

B. Voraussetzungen:

B.1.

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss **Privatdozent oder Privatdozentin der Medizinischen Fakultät der LMU München** sein;

B.2.

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss eine **sechsjährige Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin** erbracht haben.

Die Sechsjahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlichen Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG), siehe hierzu nachfolgende Ausführungen bei B.3.2.

B.3.

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss **kontinuierlich wissenschaftlich tätig** gewesen sein. Weiterhin muss er das von ihm vertretene Fach in seiner Gesamtheit überdurchschnittlich repräsentieren. Nach der tradierten Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät der LMU München werden hier mindestens ein bis zwei Originalarbeiten pro Jahr seit der Habilitation gefordert. Diese Arbeiten sollten möglichst aus einer Einrichtung der LMU oder im Rahmen einer erkennbaren Kooperation mit einer Einrichtung der LMU entstanden sein.

B.3.1.

Die für das **regelmäßige Verfahren** notwendigen wissenschaftlichen Leistungen erfordern mindestens durchschnittlich zwei erzielte Punkte pro Jahr seit der Habilitation gemäß nachfolgendem Raster:

IF > 20:	4 Punkte
Top-Journal:	2 Punkt
Standard-Journal:	1 Punkt

Unterbrechungszeiten seit der Habilitation aus wichtigen Gründen (bspw. Erziehungszeiten) können durch die ständige Kommission im Einzelfall berücksichtigt werden. Für die Anrechnung ist die Erst- oder Letztautorenschaft der Originalpublikation erforderlich. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften dürfen nicht den überwiegenden Anteil der Wertungspunkte in beiden Verfahrenswegen ausmachen. Bis zu einem 1/3 der erforderlichen Punktwerte können jedoch auch durch Koautorenschaften nachgewiesen werden. Dabei werden diese Publikationsleistungen jeweils nur zu einem 1/4 nach o.a. Raster berücksichtigt.

B.3.2.

Die für das **verkürzte Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG** notwendigen außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen erfordern mindestens 12 gemäß nachfolgendem Raster erzielte Punkte seit der Habilitation; davon mindestens 6 Punkte durch sog. „Top- und / oder IF>20-Journale“:

IF > 20:	4 Punkte
Top-Journal:	2 Punkt
Standard-Journal:	1 Punkt

Für die Anrechnung ist die Erst- oder Letztautorenschaft der Originalpublikation erforderlich. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften dürfen nicht den überwiegenden Anteil der Wertungspunkte in beiden Verfahrenswegen ausmachen. Bei den „IF>20“-Journalen werden auch Koautorenschaften berücksichtigt. Das Erfordernis, mindestens 6 Punkte durch Erst- oder Letztautorenschaften in sog. „Top- und / oder IF>20-Journalen“ zu erzielen bleibt dabei bestehen.

Bewertungsgrundlage sind die Journal-Reihungen anhand der Impactfaktoren aus den Reihungslisten des Institute of Scientific Information (ISI), <http://www.isi.edu/home>. Bei Zuordnung von Journalen zu mehreren Kategorien kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden, wenn der Titel dieser

Kategorie in sinnvoller Weise zum Arbeitsgebiet des Antragsstellers passt. Die Journale innerhalb der ersten 20% der Reihungsliste gelten als "Top-Journale", die weiteren 40% zwischen 20% und 60% liegenden als "Standard-Journale", die letzten 40% als "sonstige Journale", die keine Berücksichtigung finden. Beim regelhaften Verfahren gelten als "Standard-Journale" die zwischen 20% und 80% liegenden, als "sonstige Journale" die letzten 20%. Bei der Zurechnung eines Journals zu einer Kategorie wird kaufmännisch gerundet. Die ständige Kommission listet die entsprechenden „Top- und Standardjournale“ für die üblichen Kategorien. Zur Berechnung der Kategorien "Top" und "Standard" ist die letzte zur Verfügung stehende ISI-Liste heranzuziehen. Sollte die Bewertung eines Journals zum Zeitpunkt des Erscheinens der in Frage kommenden Publikation höher gewesen sein, so ist diese Bewertung heranzuziehen; der entsprechende Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Publikationen die durch ihre thematischen Bezüge nicht oder unzureichend in den ISI-Reihungslisten abgebildet werden, stuft die ständige Kommission ggf. nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachgesellschaft adäquat ein.

Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen werden auch durch einen erreichten Listenplatz für eine Professur nachgewiesen. Listenplätze auf Lehrstühle werden als hinreichendes Kriterium außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen für ein verkürztes Verfahren gesehen. Bei W2 Stellen oder W3 Stellen ohne Leitungsfunktion (Lehrstuhl) kann nur ein erster Listenplatz in diesem Sinne gewertet werden. Kontinuierlich eingeworbene begutachtete Drittmittel sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Andere Faktoren, wie wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Projektleitung von Forschungsvorhaben, Organisation von relevanten nationalen oder internationalen Konferenzen, Autorenschaften oder Herausgeberschaften von Büchern werden zur Abrundung des Gesamtbildes herangezogen.

Die dazu vom Fakultätsrat eingesetzte ständige Kommission beurteilt die wissenschaftliche Leistung nach o.a. Kriterien in ihrer Gesamtheit.

B.4.

Lehrtätigkeit

Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BayHSchPG kann das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschulleitung die Lehrbefugnis widerrufen, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen **Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden** nicht erfüllt. **Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters** (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV) vom 14.02.2007

Bezüglich der **Lehrtätigkeit** muss der Nachweis folgender Punkte erbracht werden:

B.4.1.

Überwiegende Durchführung der Lehrveranstaltungen an der Universität München (einschließlich ihrer Lehrkrankenhäuser) bzw. einer anderen deutschen Universität und / oder an einer anderen, einer Universität gleichstehenden ausländischen Hochschule:

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG soll die Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin **überwiegend** an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein.

Die Lehrveranstaltungen können demnach zwar auch, dürfen aber nicht ausschließlich an einer anderen Universität oder Hochschule erbracht worden sein bzw. in Zukunft dort erbracht werden. Die an der Universität München erteilte Lehrbefugnis muss auch tatsächlich hier ausgeübt werden, um sie nicht zu verlieren (vgl. Ausführungen unter Buchstabe A.).

B.4.2.

Abhaltung von Pflichtveranstaltungen im Rahmen des MeCuM^{LMU} – Konzeptes oder in der Zahnmedizin

Hier wurde vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der LMU München in seiner Sitzung am 07. Juli 2004 folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

- ◆ Die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität macht eine Antragsstellung auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor von einer Lehrtätigkeit des Privatdozenten auch im Rahmen der Pflichtveranstaltungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 und damit des MeCuM^{LMU} - Konzeptes abhängig.

Die Medizinische Fakultät der LMU München macht demnach eine Antragstellung auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin von einer Lehrtätigkeit des Privatdozenten oder der Privatdozentin auch im Rahmen der Pflichtveranstaltungen nach dem MeCuM^{LMU} – Konzept abhängig.

Demzufolge gilt der erforderliche Nachweis der Lehrtätigkeit nur dann als erbracht, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin auch an der Universität München oder ihrer Lehrkrankenhäuser und dabei auch im Rahmen des MeCuM^{LMU} – Konzeptes tatsächlich gelehrt hat und auch in Zukunft dort lehren wird.

Details zum MeCuM^{LMU} – Konzept siehe: www.mecum-online.de

Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 18. April 2012:

- Wird der tatsächlich bestehende Lehrbedarf durch das hauptberufliche wissenschaftliche Personal i. S. v. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 [Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen]

und 2 [wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben] bzw. nebenberuflich tätige Hochschullehrer i. S. v. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG [Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen] bereits in hinreichendem Umfang abgedeckt und dies vom Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin schriftlich bestätigt, ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich.

B.4.3.

Tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dürfen nicht nur angekündigt, sondern müssen tatsächlich in vollem Umfang durchgeführt worden sein.

Die Lehrveranstaltungen sind

semesterweise

- o unter Angabe ihrer Bezeichnung
- o ihrer Nummer im Vorlesungsverzeichnis (der LMU München)
- o ihres Umfangs in Semesterwochenstunden
- o zusätzlich - bei Mitwirkung mehrerer Dozenten -des Umfangs in Semesterwochenstunden, in dem der Privatdozent tatsächlich mitgewirkt hat und
- o Namen der Hochschule

aufzulisten. Zudem ist in das Lehrverzeichnis eine Prognose über künftige Lehrleistungen aufzunehmen (z.B. Hinweis auf bereits für das anstehende/kommende Semester eingereichte Vorlesungsankündigungen).

- ◆ Bei einer Lehrveranstaltung, die von mehreren Dozenten und / oder Dozentinnen gemeinsam durchgeführt wurde, kann diese dem Privatdozenten oder der Privatdozentin nur dann in vollem Umfang als eigene Lehrtätigkeit angerechnet werden, wenn er oder sie an ihr auch während ihrer gesamten Dauer mitgewirkt hat. Ist dies nicht der Fall oder erstreckt sich eine Lehrveranstaltung nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, ist die Summe der tatsächlich im Semester gehaltenen Unterrichtsveranstaltungen (à 45 Minuten) in Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semester) umzurechnen.
- ◆ Aus dem Lehrverzeichnis muss zweifelsfrei der Umfang des eigenen Unterrichtsanteils erkennbar sein. Berechnungsbeispiel und Muster Lehrverzeichnis siehe letzte Seiten in diesem Merkblatt.
- ◆ In das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist eine Erklärung aufzunehmen, dass nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt wurden. Durch Unterschrift/Datum ist die Richtigkeit der Auflistung und Erklärung zu bekunden.

B.4.4.

Durchführung der Lehrveranstaltungen während der Dauer von mindestens 6 Jahren (12 ohne größere Unterbrechungen aufeinander folgende Semester) **bzw. in verkürzten Verfahren während der**

Dauer von mindestens 4 Jahren (8 ohne größere Unterbrechungen aufeinander folgende Semestern), die dem Antrag unmittelbar vorausgehen müssen.

B.4.5.

Durchführung der Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich zwei Lehrveranstaltungsstunden, d.h. mindestens 90 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit je Semester und damit im Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) je Semester oder insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden in dem 6-Jahres-Zeitraum (nach Ziffer B.4.4.), wobei die Lehrtätigkeit nicht länger als zwei Semester unterbrochen gewesen sein darf.

B.5.

Kontinuierliche und tatsächliche Fortführung der Tätigkeit an der LMU:

Auch bei der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin ist darauf zu achten, dass der Privatdozent oder die Privatdozentin seine oder ihre Lehrtätigkeit in dem vorgeschriebenen Umfang – auch an der Universität München – fortsetzt; denn die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin ist nicht der Schlusspunkt einer Tätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin, sondern setzt die kontinuierliche und tatsächliche Fortführung dieser Tätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München voraus.

C. Verfahrensablauf:

C.1.

Antrag (Vorschlag) des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin (Direktor/Vorstand, Direktorin) der Medizinischen Fakultät der Universität München **an den Dekan**; dieser Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen
- Position des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen (z.B. Assistent oder Assistentin)
- Dienststelle des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen
- Zeitpunkt der Erteilung und Fachgebiet der Lehrbefugnis
- Vorschlag für die Bestellung von zwei auswärtigen Gutachtern (unter Angabe der Position und der vollständigen Anschrift der Gutachter)
- 4-fach: Tabellarischer Lebenslauf, unterzeichnet und mit Datum der Unterzeichnung versehen
- 4-fach: Darstellung über die bisherigen wissenschaftliche Tätigkeit, unterzeichnet und mit Datum der Unterzeichnung versehen
- 4-fach: Schriftenverzeichnis: Das Schriftenverzeichnis muss wie folgt gegliedert sein
 - Originalarbeiten, incl. klinischer Fallberichte, in streng chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
 - Bücher, Beiträge zu Büchern bzw. Kongreßproceedings und Übersichten in chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.

- Bibliographisch zitierfähige Abstracts von Vorträgen und Postern in chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
 - ggf. Verzeichnis der sonstigen Vorträge, Auszeichnungen, Preise und Listenplätze.
 - Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. in Druck sind, ist die Annahmestätigung des Zeitschriftenherausgebers erforderlich (Briefkopf). In Vorbereitung befindliche Manuskripte sind nicht aufzuführen
 - **Die Zuordnung zu den Kategorien „IF>20-, Top-, und Standard-Journal“ ist kenntlich zu machen.**
- 4 – fach: Verzeichnis der Lehrveranstaltungen seit der Habilitation (MUSTER Lehrverzeichnis siehe letzte Seite)
 - 1 – fach: Die wichtigsten Originalpublikationen seit der Habilitation, in einem Leitzordner geordnet

C.2.

Einleitung des Verfahrens nach Befürwortung durch den Dekan in einer Sitzung der ständigen Kommission. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt grundsätzlich frühestens 6 Monate vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 BayHSchPG geforderten Sechsjahresfrist. Sollten die Mindestkriterien eines verkürzten Verfahrens nach B 3 erfüllt sein, gilt entsprechend eine Vierjahresfrist. Sollte der Dekan den Antrag nicht befürworten, führt er eine Entscheidung des Fakultätsrats hinsichtlich einer Verfahrenseinleitung, Zurückstellung oder Ablehnung herbei.

Mitglieder der ständigen APL Kommission, Amtszeit bis 30.09.2019, sind:

A) Vertreter der Professoren und Professorinnen

Konservative Medizin

Bereiche

1	Herr	Univ. Prof. Dr.	Claus	Belka	Strahlenfächer und Onkologie	Vorsitzender der ständigen APL Kommission Direktor Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
2	Frau	Univ. Prof. Dr.	Julia	Mayerle	Innere Medizin und Onkologie	Direktorin Medizinische Klinik und Poliklinik II Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
3	Herr	Univ. Prof. Dr.	Andreas	Straube	Neurologie und Psychiatrie	Neurologische Klinik und Poliklinik Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München

Theoretische Medizin, kliniknahe Institute, Vorklinik

Bereiche

4	Herr	Univ. Prof. Dr.	Armin	Giese	Neuropathologie, Pathologie, Neurofächer	Institut für Neuropathologie Zentrum für Neuropathologie und Prionforschung (ZNP) Feodor-Lynen- Straße 23 81377 München
5	Herr	Univ. Prof. Dr.	Thomas	Gudermann	Pharmakologie, Innere Medizin, Biochemie, Physiologie	Vorstand Walther- Straub-Institut für Pharmakologie und Toxikologie Goethestr. 33 80336 München

Operative Medizin

Bereiche

6	Herr	Univ. Prof. Dr.	Riccardo	Giunta	Plastische Chirurgie und Chirurgie	Leiter Abteilung für Hand-, Plastische und Ästhetische Chirurgie Klinik für Allgemeine, Unfall- und Wieder- herstellungs- chirurgie Klinikum der Universität München Nußbaumstr. 20 80336 München
7	Frau	Univ. Prof. Dr.	Nadia	Harbeck	Gynäkologische Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtsmedizin	Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München

Zahnmedizin

Bereich

8	Frau	Univ. Prof. Dr.	Andrea	Wichelhaus	Zahnmedizin	Direktorin Poliklinik für Kieferorthopädie Klinikum der Universität München Goethestraße 70 80336 München
---	------	-----------------	--------	------------	-------------	--

B) Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9	Frau	Priv. Doz. Dr.	Julia	Gallwas		Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
10	Frau	Priv. Doz. Dr.	Nina	Rogenhofer		Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München

C) Vertreter der Studierenden

11	Herr	and. med.	Daniel	Hering
12	Frau	and. med.	Elisa	Osterode

D) Ständige Vertreterin der Fakultätsfrauenbeauftragten

13	Frau	apl. Prof. Dr.	Kathrin	Giehl	Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie Klinikum der Universität München Frauenlobstr. 9 - 11 80337 München
----	------	----------------	---------	-------	--

E) Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

14	Frau		Anna- Elisabeth	Kustermann	Anatomische Anstalt Pettenkoferstr. 11 80336 München
----	------	--	--------------------	------------	---

C.3.

Einholung der auswärtigen Gutachten durch das Dekanat

Die ständige Kommission benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachvertreter zwei auswärtige Gutachter. Die entsprechenden Gutachten werden durch das Dekanat eingeholt.

C.4.

Verabschiedung einer Empfehlung (Begründung) durch die vom Fakultätsrat eingesetzte ständige Kommission nach Vorlage der auswärtigen Gutachten: Aufgabe der Kommission ist es, die wissenschaftlichen Leistungen des Privatdozenten oder der Privatdozentin darzulegen und zu würdigen sowie zur Lehrtätigkeit des Privatdozenten oder der Privatdozentin Stellung zu nehmen. Nach Vorlage der auswärtigen Gutachten verabschiedet die vom Fakultätsrat eingesetzte ständige Kommission eine Empfehlung (Begründung) an den Fakultätsrat.

C.5.

Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum "außerplanmäßiger Professor" oder zur „außerplanmäßige Professorin“ **in einer Sitzung des Fakultätsrates:** Nach Vorlage der o.a. Empfehlung (ausführliche Begründung) wird eine Beschlussfassung in der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrates über die Bestellung zum "außerplanmäßiger Professor" oder zur „außerplanmäßige Professorin“ herbeigeführt.

C.6.

Entscheidung über den Antrag der Fakultät auf Bestellung zum "außerplanmäßiger Professor" oder zur „außerplanmäßige Professorin“ **durch den Präsidenten der Universität München:**

Hat der Fakultätsrat der Bestellung zum "außerplanmäßiger Professor" oder zur „außerplanmäßige Professorin“ zugestimmt, so wird von Seiten des Dekanats beim Präsidenten der Universität München die Bestellung zum „außerplanmäßiger Professor“ oder zur „außerplanmäßige Professorin“ gemäß Art. 29 BayHSchPG beantragt.

Sollten Sie noch Fragen zum Verfahren haben, so steht Ihnen das Habilitations- und APL-Büro (Telefon: 089/4400-58906) **vormittags** (08:00 – 12:00 Uhr) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

MUSTER Lehrverzeichnis

„Lehrveranstaltungen seit der
Habilitation

Priv. Doz. Dr. med. Dr. med. habil. Seite 1

Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach: = (Tag der Aushändigung der Urkunde)
Erteilung der Lehrbefugnis für das Fachgebiet : (= Tag der Aushändigung der Urkunde)

Hochschule	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Nummer im Vorlesungsverzeichnis (VV) der LMU München	Semester	Anzahl der SWS pro Lehrveranstaltung lt. VV	Zahl der an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen lt. VV	eigener Unterrichtsanteil**)
LMU München	Symptomatologie und erste Versorgung der akut lebensbedrohlichen Zustände und Unfälle (2. klin. Semester)	07482	WS 1990/1991	4stündig (2mal wöchentlich 90 Minuten)	10	4 SWS (2mal wöchentlich 90 Minuten; pro Gruppe durchgehend anwesend)
LMU München	Vorlesung: Allgemeine und spezielle Chirurgie, Propädeutik für das Praktikum der Chirurgie (3. klin. Semester)	07485	WS 1990/1991	5stündig (täglich 45 Minuten)	12	2,31 SWS (Unfallchirurgie: 26mal 60 Minuten = 1.560 Min. : 45 Min. = 34,66 Zeitstunden : 15 Wochen = 2,31 SWS)
						WS 1990/1991 insgesamt: 6,31 SWS
LMU München	Symptomatologie und erste Versorgung der akut lebensbedrohlichen Zustände und Unfälle (2. klin. Semester)	07497	SS 1991	4stündig (2mal wöchentlich 90 Minuten)	11	4 SWS (2mal wöchentlich 90 Minuten; pro Gruppe durchgehend anwesend)
LMU München	Vorlesung: Allgemeine und spezielle Chirurgie, Propädeutik für das Praktikum der Chirurgie (3. klin. Semester)	07500	SS 1991	5stündig (täglich 45 Minuten)	11	2,88 SWS (26mal 60 Minuten = 1.560 Min. : 45 Min. = 34,66 Zeitstunden : 12 Wochen = 2,88 SWS)
						SS 1991 insgesamt: 6,88 SWS

(Fortsetzung pro Semester - analog oben -)

Bei folgenden oben angeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Lehrveranstaltungen im Rahmen der Umsetzung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 und damit des MeCuM^{LMU} – Konzeptes:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Nummer im Vorlesungsverzeichnis (VV) der LMU München	Semester	eigener Unterrichtsanteil

Hiermit gebe ich die Erklärung ab, dass im vorgenannten Lehrverzeichnis nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind.

Ort, Datum

Unterschrift

**) Berechnungsbeispiele siehe nächste Seite:

Beispiel 1:

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozenten gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich über alle Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Anzahl der SWS : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	4 : 10 = 0,40 SWS
Sommersemester	Anzahl der SWS : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	4 : 10 = 0,40 SWS

Beispiel 2:

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozenten gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 15 Wochen : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	72 : 15 : 10 = 0,48 SWS
Sommersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 12 Wochen : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	72 : 12 : 10 = 0,60 SWS

Beispiel 3:

Lehrveranstaltung wurde von dem Dozenten alleine durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 15 Wochen = SWS	24 : 15 = 1,60 SWS
Sommersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 12 Wochen = SWS je Dozent	24 : 12 = 2,0 SWS